

Az.: 1 A 416/10
4 K 626/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

das Studentenwerk

- Beklagte -
- Antragsgegner -

wegen

Bewilligung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 3. Februar 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. April 2010 - 4 K 626/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ist jedenfalls unbegründet. Sie hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 2 Nach diesem Prüfungsmaßstab ist es dem Obergerverwaltungsgericht verwehrt, die erstmals im Schriftsatz vom 27. September 2010 enthaltenen Darlegungen – insbesondere zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO – bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag zu berücksichtigen. Insoweit merkt der Senat lediglich an, dass die von der Klägerin dort zur Darlegung des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zitierte Kommentierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ausdrücklich ausführt, dass die Teilnahme an Fernlehrgängen an Instituten mit Sitz im Ausland nicht gefördert wird (Ramsauer/Stallbaum/Sternal, BAföG, 4. Aufl., § 3 Rn. 3, m. w. N.). Die erst mehrere Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist als grundsätzlich aufgeworfene Rechtsfrage nach der „Ausbildungsförderfähigkeit eines ausländischen

Fernstudiums“ ist schon nicht hinreichend klar formuliert. Darüber hinaus lässt das – die Besonderheit des Einzelfalls hervorhebende – Zulassungsvorbringen auch nicht erkennen, dass sich die sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage in einer größeren Zahl von Verfahren in entscheidungserheblicher Weise stellt.

- 3 Soweit die innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Einwände der Klägerin dahin zu verstehen sind, dass mit ihnen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorgetragen werden, führt dies nicht zum Erfolg des Antrags auf Zulassung der Berufung. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Förderung ihrer Ausbildung. Einer Förderung stehe § 5 BAföG entgegen. Nach dieser Vorschrift komme die Förderung einer Ausbildung, die durch eine Ausbildungsstätte im Ausland erfolgen solle, nur für Auszubildende in Betracht, die an der Ausbildungsstätte im Ausland präsent seien. Es liege auch keine Inlandsausbildung vor. Zwar bleibe die Klägerin im Inland. Eine Fernunterrichtsausbildung verlange aber zudem, dass auch die Ausbildungsstätte im Inland liege.
- 5 Die Klägerin wendet mit ihrem fristwahrenden Zulassungsvorbringen (Schriftsatz vom 15. Juni 2010) ein, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz gegen europäisches Recht verstoße. Bereits im Herbst 2007 habe der Europäische Gerichtshof entschieden, dass durch Modalitäten eines vorhandenen nationalen Ausbildungsförderungssystems das Recht, sich innerhalb des Gebietes der

Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht eingeschränkt werden dürfe. Nach dieser Entscheidung müsse auch eine Ausbildung an einer Fernuniversität, die im Ausland liege, gefördert werden. Dies folge aus dem Grundsatz der Freizügigkeit. Die hier streitgegenständliche Ausbildung sei nicht anders zu beurteilen, als ein Studium an der Fernuniversität Zudem werde auf den Bologna-Prozess verwiesen, dessen Ziel es gewesen sei, bis 2010 einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu schaffen.

- 6 Diese Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Zwar besteht nach § 1 BAföG nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ein Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Ausbildungsförderung wird dann nach § 11 Abs. 1 BAföG für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf). Gemäß § 4 BAföG wird Ausbildungsförderung jedoch grundsätzlich nur für eine Ausbildung im Inland geleistet. Eine förderungsfähige Inlandsausbildung absolviert die Klägerin nicht und Unterricht im Wege eines Fernstudiums zählt nur dann zur Inlandsausbildung im Sinne dieser Vorschrift, wenn sowohl das Fernlehrinstitut als auch der Auszubildende den (Wohn-)Sitz im Inland haben (SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2010 - 1 D 26/10 -; vgl. Spielbauer, in: Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Stand Mai 2009, § 4 Rn. 4.3). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, da die Klägerin ihren Wohnsitz zwar im Inland hat, die Ausbildungsstätte sich aber in Polen befindet. Die Gewährung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland kommt nur dann in Betracht, wenn die engen Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BAföG erfüllt sind (vgl. VGH BW, Urt. v. 10. Juli 2007, VBIBW 2007, 144), was hier nicht der Fall ist. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG wird für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte Ausbildungsförderung geleistet, wenn die Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Bereits aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich, dass sie nur die ausbildungsbedingten befristeten Auslandsaufenthalte erfasst, die in eine insgesamt in Deutschland oder in eine nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG geförderte Ausbildung in einem anderen EU-Staat

oder in der Schweiz an einer der in § 5 Abs. 4 Satz 1 BAföG genannten Ausbildungsstättenarten eingebunden sind (vgl. Schepers, in: Rothe, Blanke, a. a. O., § 5 Rn. 11). Die Ausbildung der Klägerin ist im hier streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum aber in keine förderungsfähige inländische Ausbildung integriert und findet an keiner der in § 5 Abs. 4 Satz 1 BAföG genannten Ausbildungsstätten statt. Unstreitig wird die Ausbildung der Klägerin auch nicht im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte mit aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BAföG angeboten. Schließlich erfüllt die Klägerin die Fördervoraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG nicht. Sie hat im streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum auch keine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union aufgenommen, da insoweit erforderlich ist, dass der Student der dortigen Ausbildungsstätte organisationsrechtlich angehört und die Ausbildung an dieser Ausbildungsstätte vor Ort betreibt (vgl. Schepers in: Rothe, Blanke, a. a. O., § 5 Rn. 4).

- 7 Soweit die Klägerin meint, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht auf die hier maßgeblichen Einschränkungen des § 5 BAföG verwiesen habe, weil damit die in Art. 18 EG festgelegte Freizügigkeit eingeschränkt werde, ist dafür nichts ersichtlich. Art. 18 Abs. 1 EG gewährleistet ein umfassendes Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Gewährleistung der allgemeinen Freizügigkeit gilt allerdings nur „vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen.“ Dies ist auch bei der Anwendung und Auslegung des Freizügigkeitsrechts im Hinblick auf die Förderung des Lebensunterhalts und der Ausbildung von Studenten zu berücksichtigen (vgl. Herdegen, Europarecht, 8. Aufl., S. 250). Da es der in Deutschland lebenden Klägerin nicht darum geht, sich zur Durchführung des Studiums an einer Ausbildungsstätte in Polen aufzuhalten, wird die freie Bestimmung des Aufenthaltsorts durch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen der §§ 4 ff. BAföG nur mittelbar berührt. Dies schließt einen gemeinschaftsrechtlich begründeten Anspruch auf Förderung nicht von vornherein aus (vgl. EuGH, Urt. v. 20. September 2001 - RS C-184/99 – Grzelczyk -, Slg 2001, I-

6193; VGH BW a. a. O., m. w. N.). Vor diesem Hintergrund hat der Europäische Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Aachen mit Urteil vom 23. Oktober 2007 (C- 11/06 und C-12/06 - Morgan und Bucher – Slg. 2007, I-091961) entschieden, dass das Erfordernis der Fortsetzung einer mindestens einjährigen Ausbildung an einer inländischen Einrichtung für die Gewährung von Ausbildungsförderung zur Ausbildung in einem anderen Mitgliedsstaat mit Art. 17 und 18 EG nicht vereinbar ist. Entgegen den Ausführungen der Klägerin ergeben sich aus dieser Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Anders als in der vorgenannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs steht hier nicht die Fortsetzung eines im Inland aufgenommenen Ausbildungsgangs in Streit. Zudem ist die Ausbildung der Klägerin in keine förderfähige inländische Ausbildung integriert. Auch deshalb lässt sich ein Anspruch auf Ausbildungsförderung auch nicht mit der Erwägung der Klägerin begründen, ein Fernstudium an der Fernuniversität sei förderfähig.

- 8 Hinsichtlich des zweiten Einwands der Klägerin, dem Bologna-Prozess werde Rechnung nicht getragen, fehlt es bereits an einem substantziellen Vortrag.
- 9 Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 188 Satz 2 VwGO.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

